

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 BBauG

Die längere Mittelachse des Hauptbaukörpers des Gebäudes ist durch die Richtung des Planzeichens festgesetzt.

Von diesen Festsetzungen kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Lotte eine Ausnahme von 90° zulassen.

### 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

gem. § 9 Abs. 4 BBauG und § 103 BauONW

- a) Es sind nur Sattel- und Walmdächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Neigung zulässig. ✓
- b) Die Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über Oberkante der erschliessenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen. ✓
- c) Der Sparrenanschnittspunkt (= Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes) darf das Maß von 0,60 m, gemessen von Oberkante fertiger Fußboden oberstes Geschoß, nicht überschreiten. ✓
- d) Garagen gem. § 12 Abs. 1 BauNVO und untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind von den Festsetzungen über Dachform und Dachneigung nicht betroffen. ✓
- e) Garagen gem. § 12 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO aus unbehandelten Profilblechen und faltgaragen mit Plastik- und/oder Segeltuchbespannung sind unzulässig. ✓

Die baugestalterischen Festsetzungen sind vom Rat der Gemeinde Lotte  
am 26.3.1981 gem. §103 BauONW als Satzung beschlossen.

Lotte, den 27.3.1981

*[Handwritten signature]*  
(Bürgermeister)

*[Handwritten signature]*  
(Ratsmitglied)

*[Handwritten signature]*  
(Schriftführer)



Genehmigt gemäß § 103 BauO NW.  
4430 Steinfurt, den 03.03.1982  
Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
V/63-670-31-260.5/82  
Im Auftrage



*[Handwritten signature]*  
(Anton)  
Kreisbaudirektor

